

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

### **Nur elektronisch**

An die  
Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 3

Dr. Annette Parys

Tel. +49 30 9013 - 8630

[annette.parys@senweb.berlin.de](mailto:annette.parys@senweb.berlin.de)

elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin

Berlin, 14.11.2023

### nachrichtlich

### über die jeweilige Fachverwaltung an:

die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen an  
denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

## **Gemeinsames Rundschreiben**

### **SenWiEnBe II D / SenStadt V M Nr. 3/2023**

## **Öffentliche Auftragsvergabe**

hier: Erlass der Ausführungsvorschrift gemäß § 8 Abs. 3 BerlAVG zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (AV ILO-Kernarbeitsnormen) zum 15.11.2023.

Die AV ILO-Kernarbeitsnormen tritt am 15.11.2023 in Kraft (Amtsblatt von Berlin vom

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie  
und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin  
(barrierefreier Zugang links neben dem  
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg  
mit 250m Fußweg,  
Buslinien M43, M46, 143 bis Rathaus  
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im  
Internet!  
QR-Code scannen  
oder auf  
[www.berlin.de/sen/web](http://www.berlin.de/sen/web)

10.11.2023). Die AV ILO-Kernarbeitsnormen finden Sie im Vergabeservice des Landes Berlin unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/>.

## **I. Gesetzliche Grundlage**

Am 1. Mai 2020 ist das neu gefasste Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) in Kraft getreten (GVBl. S 276 vom 30. April 2020). Dieses ermächtigt in § 8 Abs. 3 BerlAVG die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 BerlAVG, insbesondere über die Bestimmung der Waren und Warengruppen, der Länder oder Gebiete, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, sowie zur Nachweisführung zu erlassen.

## **II. Allgemeines**

Mit Erlass der AV ILO-Kernarbeitsnormen wird der gemäß der Übergangsbestimmung in § 19 Abs. 3 BerlAVG weiter anzuwendende § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BerlAVG a.F. durch eine grundlegende Neugestaltung der ILO-konformen Beschaffung in Berlin abgelöst.

Die Vorgaben dieser Ausführungsvorschrift stellen einen verpflichtenden Mindeststandard mit ausschließlicher Bezugnahme auf die ILO-Kernarbeitsnormen dar. Die öffentlichen Auftraggeber können nach eigenem Ermessen über diesen Mindeststandard hinauszugehen.

Die Anwendung dieser Ausführungsvorschrift widerspricht nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushaltsrechts, § 7 Abs. 1 S. 1 LHO und § 3 Abs. 2 BerlAVG.

## **III. Anwendungsbereich**

Der persönliche Anwendungsbereich der Ausführungsvorschrift bezieht sich auf den in § 2 Abs. 1 BerlAVG genannten öffentlichen Auftraggeber, also die unmittelbare Landesverwaltung. Nur diese ist verpflichtet auch den Abschnitt 2 des BerlAVG anzuwenden, welcher u.a. die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen umfasst. Den in § 2 Abs. 2 bis 4 BerlAVG genannten

öffentlichen Auftraggebern (mittelbare Landesverwaltung) steht es frei, die Regelungen dieser Ausführungsvorschrift ebenfalls anzuwenden. Das Land Berlin wirkt gemäß § 2 Abs. 5 BerlAVG im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Ausführungsvorschrift auch von diesen angewendet wird.

Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus § 3 BerlAVG. Auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlAVG genannten Ausnahmetatbestände finden Anwendung. Hier ist insbesondere die Härtefall-Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BerlAVG zu beachten. Demnach ist das BerlAVG und mithin die AV ILO-Kernarbeitsnormen nicht anzuwenden, wenn hierdurch der Bedarf des öffentlichen Auftraggebers nicht gedeckt werden kann. Die Anwendung dieser Härtefallregelung ist nur nach einer Markterkundung oder nach der ergebnislosen Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. Die Anwendung ist restriktiv und das Vorliegen der Voraussetzungen zu begründen und zu dokumentieren.

#### **IV. Grundzüge der Neugestaltung**

##### ILO-Kernarbeitsnormen als Merkmal des Auftragsgegenstandes, Nr. 2.2

Mit dem novellierten BerlAVG werden die ILO-Kernarbeitsnormen nicht mehr als Ausführungsbedingung eingeordnet, sondern als Merkmal des Auftragsgegenstandes und mithin als Teil der Leistungsbeschreibung.

##### Die Produktliste: Sensible Waren und Warengruppen (Nr. 3); Konkretisierung durch Produktblätter (Nr. 4)

Nr. 3 der AV ILO-Kernarbeitsnormen benennt sensible Waren und Warengruppen: Für diese ist bekannt, dass es bei der Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung aufgrund der Produktionsverhältnisse in den jeweiligen Ländern immer wieder zu einer Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen kommt (sog. **Produktliste**).

Es handelt sich um eine umfassende Liste - sie enthält auch Produkte, bei denen eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zwar in Betracht kommt, für die es jedoch noch keine bzw. nur sehr eingeschränkte Nachweismöglichkeiten für die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gibt, insbesondere nicht in Form von allgemein verfügbaren Zertifikaten, oder dass kaum Anbieter von zertifizierten Produkten auf dem Markt vorhanden sind.

Die Ausführungsvorschrift löst dies über die sog. **Produktblätter**: **Nur, wenn für eine Ware oder Warengruppe der Produktliste ein solches Produktblatt existiert, muss der öffentliche Auftraggeber vereinbaren, dass das Produkt nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden ist.**

Ein Produktblatt enthält für ein konkretes Produkt einen Textbaustein für die Leistungsbeschreibung sowie eine „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“.

#### Nachweisführung, Nr. 5

In der in den Produktblättern enthaltenen „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ werden konkrete Nachweismöglichkeiten benannt. Diese Anlage hat der Bieter mit Angebotsabgabe ausgefüllt einzureichen.

Im Unterschied zur früheren Rechtslage sind es nach der Neugestaltung nunmehr die öffentlichen Auftraggeber, die konkrete Nachweismöglichkeiten vorgeben. Damit ist für die Bieter klar ersichtlich, was von ihnen erwartet wird. Eigenerklärungen werden nicht mehr als Nachweis zugelassen.

Entsprechend dem Ziel, die Neuregelung auch für die öffentlichen Auftraggeber so handhabbar wie möglich auszugestalten, wird von diesen nicht verlangt, Nachweismöglichkeiten selbst zu recherchieren – dies ist bereits durch die Erstellung der Produktblätter geschehen.

Die AV ILO-Kernarbeitsnormen behält im Hinblick auf die Nachweisführung die bisherige Unterscheidung in DAC/Nicht-DAC-Land bei: Bei Herkunft aus einem Land, in welchem die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen als gefährdet erscheint, ist ein Nachweis in Form eines Gütezeichens oder eines anderen gleichwertigen Nachweises zu erbringen. Ob ein solches Herkunftsland vorliegt, bestimmt sich nach der sog. [DAC-Liste](#), einer von der OECD herausgegebenen Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer.

Stammt die Ware nicht aus einem DAC-Land, so reicht zur Nachweisführung eine Herkunftserklärung aus. Anders als nach der bisherigen Regelung reicht eine einfache Eigenerklärung des Bieters über die Herkunft der Ware aus einem Nicht-DAC-Land jedoch nicht mehr aus, sondern es muss eine qualifizierte Erklärung vorliegen – diese muss mindestens

Angaben über den Herkunftsort und die Produktions- bzw. Abbaustätte der Ware enthalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Plausibilität der Herkunftsangabe nachvollzogen und somit das Erfordernis der Nachweisführung nicht umgangen werden kann.

Die Nachweisführung erfolgt zweistufig: Mit Angebotsabgabe gibt der Bieter in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ an, mit welchem Nachweis er im Falle der Zuschlagserteilung die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen belegen wird (1). Der Nachweis ist spätestens mit Lieferung der Ware vorzulegen. Bei Bau- oder Dienstleistungen ist der Nachweis spätestens mit der Verwendung oder Teilverwendung der Ware vorzulegen (2). Durch die Abfrage der beabsichtigten Nachweisführung bei Angebotsabgabe werden die Bieter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie für die ILO-Konformität der gelieferten Produkte Nachweise erbringen müssen, und das Risiko verringert, dass bei Leistungserbringung keine Nachweise eingereicht werden. Änderungen bei der Nachweisführung nach Zuschlagserteilung sind unter den Voraussetzungen der Nr. 5.6 der AV möglich.

Da es zur Sicherstellung einer vertragskonformen Leistung erforderlich sein kann, bereits vor Lieferung der Produkte die angegebenen Nachweise zu prüfen, sieht die AV bzw. die entsprechende Umsetzung in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit den Auftragnehmern vor.

#### Zu den Produktblättern im Einzelnen

Die Produktblätter wurden in enger Zusammenarbeit mit der Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin erstellt. Diese hat geprüft, auf welche Produktionsstufe(n) sich der Nachweis bezieht und wie die Aussagekraft und Verlässlichkeit des Nachweises einzuschätzen ist.

In den Produktblättern wird explizit benannt, für welche Produktionsstufe ein Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen ist. Handlungsleitend war hier eine Ausgestaltung, die sicherstellt, dass der öffentliche Auftraggeber eine hinreichend große Auswahl erhält, die ihm die Bedarfsdeckung erlaubt.

Die Produktblätter werden den öffentlichen Auftraggebern im [Vergabeservice des Landes Berlin](#) zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsvorschrift existieren Produktblätter für Arbeits- und Funktionskleidung (ausgenommen hitzebeständige

und flammenhemmende Bekleidungsstücke), Flachwäsche (Frottierware, Bettlaken, Bettbezüge), Natursteine, Schuhe und Sportbälle.

Kontinuierlich werden in dem Maße neue Produktblätter erstellt, in dem verlässliche Nachweismöglichkeiten bestehen. Die Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin aktualisiert die bereits existierenden Produktblätter fortlaufend. Per Vergabeservice-Newsletter wird darüber informiert, sobald ein weiteres Produktblatt hinzugekommen ist.

#### Vertragsbedingungen/Formulare, Nr. 6

Zusätzlich zu dem aus dem jeweiligen Produktblatt übernommenen Textbaustein für die Leistungsbeschreibung und der vom Bieter auszufüllenden „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber weiterhin Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen. Für Liefer- und Dienstleistungen ist dies umgesetzt im Formblatt Wirt 2140 (Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil A)); für Bauleistungen in Formblatt V 247 F (Ergänzende Vertragsbedingungen über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil A)).

Diese Vertragsbedingungen nehmen Bezug auf die in der Leistungsbeschreibung und der Anlage zur Leistungsbeschreibung übernommenen Verpflichtungen und stellen insbesondere eine Verknüpfung zu den ebenfalls zu vereinbarenden „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B“ (für Liefer- und Dienstleistungen: Wirt-2144; für Bauleistungen: V 255 F) her.

Für Planungsleistungen ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die Bestimmungen der AV ILO-Kernarbeitsnormen hinsichtlich der Produktblätter und der Leistungsbeschreibungen in jeder Planungsphase zu beachten. Hierzu werden die Formblätter IV 405.H F sowie IV 405.V-I F überarbeitet und die AV ILO Kernarbeitsnorm unter der laufenden Nummer 6 bzw. 3 aufgenommen.

## V. Kontakt

### **Ansprechpartner bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung**

Fragen, Hinweise und Anregungen richten Sie bitte an folgendes Funktionspostfach:

[berlavg@senweb.berlin.de](mailto:berlavg@senweb.berlin.de).

### **Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin**

Die Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin (<https://www.berlin.de/faire-beschaffung/>) steht als Ansprechpartnerin für folgende Fragen zur Verfügung:

- Klärung, ob ein vom Bieter angegebener oder bei Auftragsausführung vorgelegter Nachweis als gleichwertig zu den vorgegebenen Gütezeichen angesehen werden kann;
- Klärung, wie eine bestmögliche Konformität mit den ILO-Kernarbeitsnormen sichergestellt werden kann, sofern für eine Ware oder Warengruppe der Produktliste kein Produktblatt bereitgestellt wird (siehe Nr. 4.3 der AV ILO-Kernarbeitsnormen);
- Bei allen weiteren Fragen und Unklarheiten bezüglich der Produktblätter.

Darüber hinaus nimmt sie Anregungen und Hinweise entgegen für:

- die Weiterentwicklung der bestehenden Produktblätter, einschließlich der dort genannten Gütezeichen, sowie
- zu Produkten, zu denen perspektivisch ein Produktblatt entwickelt werden soll.

Fragen, Hinweise und Anregungen nimmt die Kompetenzstelle Faire Beschaffung unter nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten entgegen:

[FaireBeschaffungBerlin@engagement-global.de](mailto:FaireBeschaffungBerlin@engagement-global.de)

Telefon: 030 / 25482 - 3467

## VI. Weiterführende Informationen: Die Erläuterung zur AV ILO-Kernarbeitsnormen

Ergänzend zu diesem Rundschreiben enthält die „Erläuterung zur AV ILO-Kernarbeitsnormen“ eine Kommentierung zu einzelnen Nummern der Ausführungsvorschrift. Sie dient als ausführliches Nachschlagewerk für die öffentlichen Auftraggeber zu spezifischen Detailfragen und dient zugleich der Nachvollziehbarkeit bestimmter Entscheidungen bei der Erarbeitung der AV ILO-Kernarbeitsnormen. Die Erläuterung finden Sie im Vergabeservice des Landes

Berlins

unter

folgendem

Link:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/>

## **VI. Aufhebung von Rundschreiben**

Folgende Rundschreiben werden aufgehoben:

- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2011 vom 9.6.2011 über ILO-Kernarbeitsnormen,
- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 1/2012 vom 29.2.2012 über ILO-Kernarbeitsnormen - aktualisierte Produktliste.

## **VII. Verteilerhinweis**

Dieses Rundschreiben wird den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich, in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben wird im Vergabeservice Berlin unter

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/>

sowie

unter

<https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben/vergabe-undvertragswesen-abau/> eingestellt und durch den Newsletter des Vergabeservice Berlin und

des RS-Bau bekannt gegeben.

Die Anmeldung zum Newsletter ist über

<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo.cgi/rs-bau> bzw. über

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/news/> möglich.

Im Auftrag

Elke Zeise

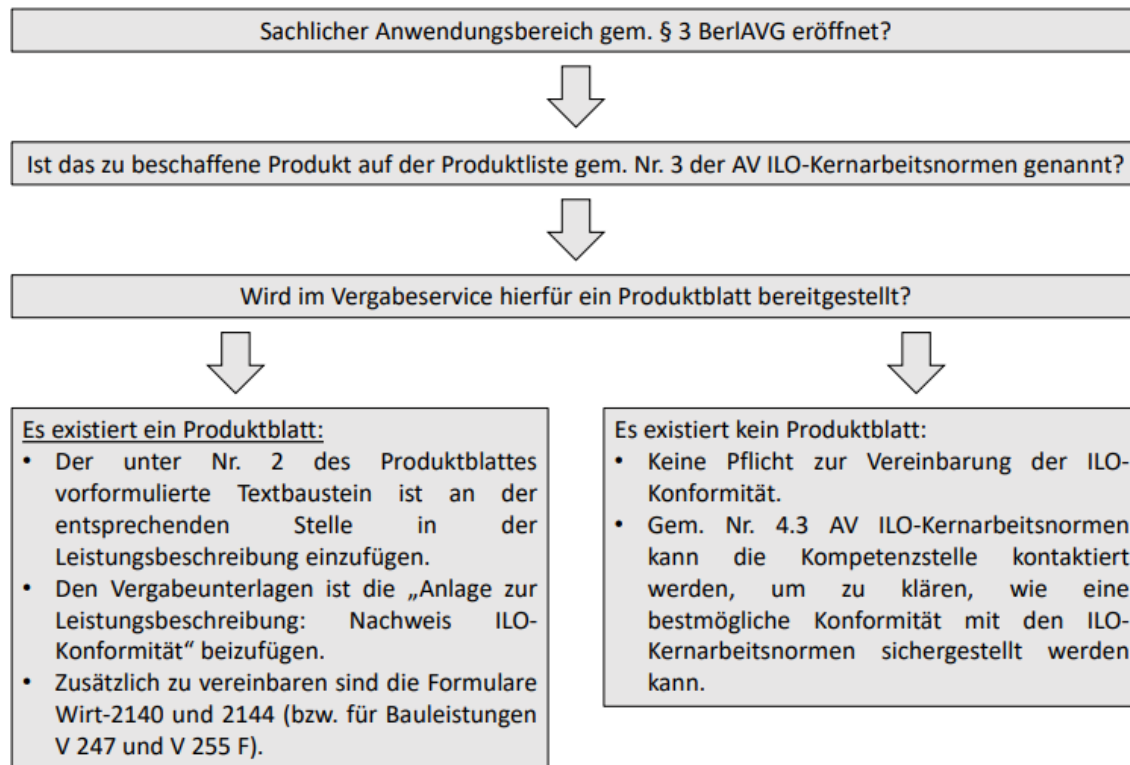
Anlage:

Anwendungshilfe AV ILO-Kernarbeitsnormen

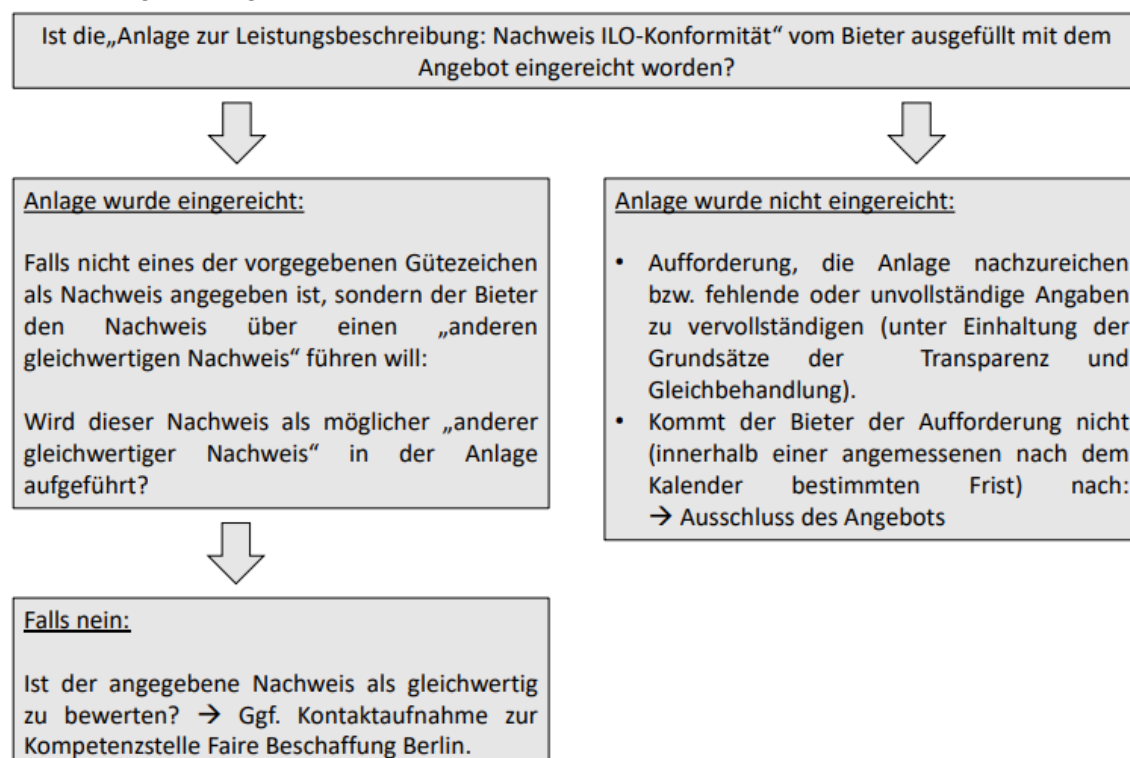


## Anlage: Anwendungshilfe AV ILO-Kernarbeitsnormen

### **Bei Erstellung der Vergabeunterlagen:**



### **Bei Prüfung der Angebote:**



### **Nach Zuschlagserteilung:**

Ggf. Aufforderung des Auftragnehmers, den Nachweis bereits vor Leistungserbringung vorzulegen. Dies bietet sich u. a. dann an, wenn der Nachweis nicht über ein sich am Produkt befindliches Siegel geführt wird, sondern aus Dokumenten hervorgeht.